

Landschaftsschutzgebiet Wassernach-Tal

**Kreisverordnung
vom 5.1.1971 über den Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemarkung Abersfeld, Landkreis Schweinfurt
(Kreis-Amtsblatt Nr. 4 vom 30.1.1971, S. 13)**

Auf Grund der §§ 5, 19 und 23 a des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1970 (GVBl S. 601) erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 8.12.1970 Nr. II/6 - 2547 z 2 rechtsaufsichtlich genehmigte

Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile in der Gemarkung Abersfeld, Landkreis Schweinfurt, werden unter Landschaftsschutz gestellt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Tal der Wassernach im Bereich der Gemarkung Abersfeld und seine größtenteils bewaldete Umgebung.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Norden

von der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 der Gemarkung Abersfeld entlang der Landkreisgrenze;

im Osten

entlang der Landkreisgrenze;

im Süden

entlang der Landkreisgrenze bis zum Bucher Weg (Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Abersfeld);

im Westen

entlang dem Bucher und dem Kreuzthaler Weg (Fl.-Nr. 983 der Gemarkung Abersfeld) bis zur Einmündung des Feldweges Fl.-Nr. 994 der Gemarkung Abersfeld, diesen Weg und der Grenze des Waldgrundstückes Fl.-Nr. 585 der Gemarkung Abersfeld zunächst in westlicher und dann in nördlicher Richtung entlang bis zur Landkreisgrenze.

- (4) Die genauen Grenzen der geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (M 1 : 5 000) eingetragen, die beim Landratsamt Schweinfurt zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aufliegt. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich bei der Gemeinde Abersfeld und

kann dort während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (5) Diese Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§§ 30 und 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl I S. 341). Sie verliert mit Inkrafttreten eines neuen Bebauungsplanes insoweit ihre Gültigkeit, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegensteht (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Bundesbaugesetz). Sie gilt ferner nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz (Ortschaft Rednershof, Gemeinde Abersfeld).

§ 2

- (1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 1. bei Bauten aller Art helle Dacheindeckungen zu verwenden;
Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungstoffe, Behälter oder sonstige Abfälle außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze abzulagern;
 3. Raine oder Böschungen abzubrennen;
 4. Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere
 1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aller Art im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl S. 263) - auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind -, insbesondere die Errichtung und Änderung von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern und Geräteschuppen
 - b) Buden oder Verkaufsständen
 - c) Zäunen und Einfriedungen - ausgenommen Weide- und Forstkulturzäune, bei denen kein Beton verwendet wird;

2. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dergl.;
3. das Aufstellen von Warenautomaten und fahrbaren Verkaufsständen;
4. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
5. die Anlage von Park-, Sport-, Spiel-, Bade- und Campingplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen;
6. die Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, Schrottsammellagern und ähnlichen Lagerstellen;
7. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen und hierbei keine Leuchtschrift benutzt wird;
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Masten und Drahtleitungen;
9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang der Wassernach;
10. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit diese nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind;
11. die Veränderung der stehenden oder fließenden Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, daß das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

§ 4

- (1) Das Landratsamt Schweinfurt kann von dem Verbot des § 2 Befreiung erteilen, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Vor Erteilung der Befreiung (§ 4) ist die Regierung von Unterfranken zu hören.

§ 6

Sofern für ein Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis (§ 3) und die Befreiung (§ 4) zu entscheiden.

§ 7

- (1) Unberührt bleiben
 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, auch der Bau von Forstwirtschaftswegen, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 2 Ziff. 10 etwas anderes ergibt;
 2. die Errichtung der allgemein üblichen Jagd- und Fischereieinrichtungen, mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern;
 3. die Unterhaltung der Wassernach einschließlich ihrer Ufer im Rahmen des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl I S. 1110) und des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 26.7.1962 (GVBl S. 143);
 4. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
 5. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen.
- (2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung und bei der Aufstellung von Bauleit- und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen und bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Landratsamt Schweinfurt rechtzeitig zu beteiligen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 und 3 dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft.

Verordnung des Landkreises Schweinfurt
vom 18.10.1979 zur Änderung

12. der Kreisverordnung vom 05.01.1971
über den Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemarkung Abersfeld (Landschaftsschutzgebiet Wassernach-Tal) -
Amtsblatt für den Stadt- und
Landkreis Schweinfurt Nr. 4 vom
30.01.1971, S. 13 -

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art.
55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs.
1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Natur-
schutzgesetzes (BayNatSchG) vom
27.07.1973 (GVBl S. 437, berichtigt S.
562), zuletzt geändert durch das Bay. Jagd-
gesetz vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), er-
läßt der Landkreis Schweinfurt folgende
mit Schreiben der Regierung von Unter-
franken vom 04.10.1979 Nr. 820 -
A 8661.00 - 1/77 genehmigte *Verordnung*

§ 1

§ 8 der Kreisverordnung vom
05.01.1971 über den Schutz von
Landschaftsteilen in der Gemarkung
Abersfeld (Landschaftsschutzgebiet
Wassernach-Tal) - Amtsblatt Nr. 4
vom 30.01.1971, S. 13 - erhält fol-
gende Fassung:

„§ 8

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4
BayNatSchG kann mit Geldbuße bis
zu fünfzigtausend Deutsche Mark be-
legt werden, wer vorsätzlich oder
fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2
der Verordnung im Schutzgebiet
Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verord-
nung ohne die erforderliche Er-
laubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6
BayNatSchG kann mit Geldbuße bis
zu fünfzigtausend Deutsche Mark be-
legt werden, wer vorsätzlich oder
fahrlässig einer Auflage nach Art. 49
Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG i.V.m. § 4
Abs. 2 der Verordnung nicht nach-
kommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7
BayNatSchG kann mit Geldbuße bis
zu zwanzigtausend Deutsche Mark,
in besonders schweren Fällen mit
Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deut-
sche Mark belegt werden, wer vorsätz-
lich oder fahrlässig Auflagen nach § 3
Abs. 3 der Verordnung nicht erfüllt.

(4) Daneben können nach Art. 53
BayNatSchG die durch eine Ordnung-
swidrigkeit gewonnenen oder erlang-
ten oder die zu ihrer Behebung ge-
brauchten oder bestimmten Gegen-
stände einschließlich der bei der Ord-
nungswidrigkeit verwendeten Ver-
packungs- und Beförderungsmittel
eingezogen werden. Es können auch
Gegenstände eingezogen werden, auf
die sich die Ordnungswidrigkeit be-
zieht. § 23 des Gesetzes über Ord-
nungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung im Amtsblatt für die
Stadt Schweinfurt und den Landkreis
Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 18.10.1979
gez. Beck
Landrat

